

Auskunft gemäß Handwerksordnung und Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Hiermit bestätigen wir Ihnen unsere Mitgliedschaft als Handwerksbetrieb bei der „Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald“. Die Eintragung in der Handwerksrolle besteht nach § 6 Abs. 1 der Handwerksordnung (Gesetz Gesetz zur Ordnung des Handwerks) für das zulassungspflichtige

Haupthandwerk: Schilder- und Lichtreklamehersteller

Die Eintragung erfolgte im Dezember 2019. Bis dahin wurde das Handwerk seit 2010 rechtmäßig als zulassungsfreies Handwerk ausgeübt. Eine Kopie der Handwerkskarte finden Sie nachfolgend:



Weiterhin bestätigen wir die Eintragung der von Delta Werbetechnik zusätzlich ausgeübten Handwerke

Gebäudereiniger Kabelverleger im Hochbau Flexograf Graveur

Die Ausübung dieser Tätigkeiten geschieht als Nebentätigkeit und Ergänzung zu den Tätigkeiten als Schilder- und Lichtreklamehersteller.



Hinweise zum Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Durch die Beauftragung von Delta Werbetechnik als eingetragener Handwerksbetrieb handeln Sie als Auftraggeber rechtmäßig und gesetzeskonform im Hinblick auf das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz.

Dort ist festgelegt, dass „Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- leistungen oder ausführen lässt, und dabei (...) als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung)

Dies betrifft gleichermaßen den Auftragnehmer als auch den Auftraggeber (!) zulassungspflichtiger handwerklicher Arbeiten. Den entsprechenden Auszug aus dem Gesetzestext finden Sie nachfolgend.

Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck des Gesetzes ist die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

(2) Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei

1. als Arbeitgeber, Unternehmer oder versicherungspflichtiger Selbstständiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt,
2. als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt,
3. als Empfänger von Sozialleistungen seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Mitteilungspflichten gegenüber dem Sozialleistungsträger nicht erfüllt,
4. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung zur Anzeige vom Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 der Gewerbeordnung) nicht nachgekommen ist oder die erforderliche Reisegewerbekarte (§ 55 der Gewerbeordnung) nicht erworben hat oder
5. als Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen ein zulassungspflichtiges Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig betreibt, ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein (§ 1 der Handwerksordnung).

Schwarzarbeit leistet auch, wer vortäuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

Alle geforderten Dokumente halten wir stets für Sie zur Einsicht bereit. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.